

**Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise, bevor Sie das
Antragsformular für die Förderung einer
Beratungsleistung ausfüllen.**

Lassen Sie sich bitte vor der Beantragung einer Förderung beraten. Durch ein vorheriges Beratungsgespräch können Sie typische Fehler beim Ausfüllen des Antragsformulars und spätere Rückfragen vermeiden. Es liegt in Ihrem und im Interesse der WTSH, Ihren Förderantrag zügig zu bearbeiten. Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Ansprechpartnerin für dieses Förderprogramm, Frau Iris Krigar (Tel. 0431 / 66 66 6 - 844), auf, sofern ein Beratungsgespräch noch nicht stattgefunden hat.

Sie dürfen erst dann einen Auftrag für eine Beratung erteilen, wenn Sie mindestens eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten haben. Die bloße Antragstellung oder eine Eingangsbestätigung durch die WTSH sind nicht ausreichend.

Eine Förderung ist nur für noch nicht begonnene Vorhaben möglich. Wenn Sie bereits verbindlich einen Auftrag für eine Beratung erteilt haben, ist eine Förderung unzulässig. Wir bitten Sie in diesem Fall von einer Antragstellung abzusehen. Anderenfalls muss Ihr Antrag abgelehnt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Fall einer Förderung dazu verpflichtet sind, über die Projektausgaben separat Buch zu führen. Die Projektausgaben und ggf. auch Einnahmen müssen eindeutig von den sonstigen Ausgaben und Einnahmen getrennt werden. Die getrennte Buchführung ist nachzuweisen.

Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit allen erforderlichen Anlagen versehen ist.

Vielen Dank.

Unternehmen (Firmenstempel)

**Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH**
Abteilung Innovationsförderung
Postfach
24100 Kiel

Wird von der Bewilligungsstelle ausgefüllt

Eingangsstempel

Antragsnummer: 163 __ _ _ _

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Internationalisierung von KMU und Markterschließung im Ausland – (Beratungen/Konzepte)

Es wird ein Zuschuss gemäß der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Markterschließung im Ausland (Internationalisierungsrichtlinie – INT)“ aus dem Landesprogramm Wirtschaft

in Höhe von € _____ beantragt.

Das Vorhaben wird folgendem Bereich gemäß der Internationalisierungsrichtlinie zugeordnet:

- Beratungen zur Beurteilung von Exportchancen von Gütern und Dienstleistungen oder zur Erschließung von Auslandsmärkten (Ziffer 2.1 der Richtlinie),
- Beratungen, innovative Angebots- und Produktgestaltung, Konzeptentwicklungen für die Erschließung ausländischer Quellmärkte im Sinne der schleswig-holsteinischen **Tourismusstrategie** (Ziffer 2.2 der Richtlinie).

Die Gesamtausgaben der Beratungsleistung betragen € _____.

Zugrunde gelegter Tagessatz des Beratungsunternehmens € _____.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Anlage 1: Handelsregisterauszug oder entsprechender Registerauszug (Kopie)**
- Anlage 2: Kopie des Beratungs- bzw. Konzeptangebotes, ggf. Referenzliste**

Für Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen:

- Anlage 3: Organigramm des Unternehmensverbundes**

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen			
Anschrift und Kontaktdaten			
1.1	Name des Unternehmens		
1.2	Straße/Nr.		
1.3	PLZ/Ort		
1.4	Kreis/kreisfreie Stadt		
1.5	Telefon	1.6	Telefax
1.7	E-Mail	1.8	Web-Adresse
Bankverbindung			
1.9	Kontoinhaber	1.10	Kreditinstitut
1.11	IBAN (International Bank Account Number)	1.12	BIC (Bank Identifier Code/SWIFT-Code)
Geschäftsführung			
1.13	Name, Vorname		
1.14	Telefon	1.15	E-Mail
1.16	Name, Vorname		
1.17	Telefon	1.18	E-Mail
Unternehmensdaten			
1.19	Rechtsform		
1.20	Wirtschaftszweig/Branche		
1.21	Handelt es sich um ein Unternehmen, an dem Religionsgemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechtes bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechtes mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
1.22	Ist das Unternehmen auf Gewinnerzielung ausgerichtet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
1.23	Ist das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
1.24	Welcher Kammer ist das Unternehmen zugehörig?	<input type="checkbox"/> IHK zu Kiel <input type="checkbox"/> IHK zu Lübeck <input type="checkbox"/> Handwerkskammer Lübeck <input type="checkbox"/> Handwerkskammer Flensburg <input type="checkbox"/> IHK zu Flensburg <input type="checkbox"/> Sonstige: _____	

2. Größe des Unternehmens (KMU-Status)					
2.1	Anzahl der Mitarbeiter				
2.2	Anzahl der Arbeitsplätze in jährlichen Arbeitseinheiten – Vollzeitäquivalente ¹				
2.3	Vorjahresumsatz €	2.4	Vorjahresbilanzsumme €		
2.5	Auslandsumsatz im Durchschnitt der letzten 3 Jahre €	2.6	Exportquote im Durchschnitt der letzten 3 Jahre %		
2.7	Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um ein Partnerunternehmen oder um ein verbundenes Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003?				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Die KMU-Definition finden Sie unter: http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/native				
2.8	Falls 2.7 „ja“: Eine Darstellung des gesamten Unternehmensverbundes unter Angabe der Mitarbeiterzahl, des Vorjahresumsatzes, der Vorjahresbilanzsumme und der Beteiligungsquote aller zugehörigen Unternehmen (Organigramm der Beteiligungs- und Gesellschaftsstruktur) ist als Anlage Nr. 3 beizufügen.				
2.9	Gesellschafter/Gesellschafterinnen (auch natürliche Personen) des Antrag stellenden Unternehmens:	Anteile (in %)	Anzahl der Beschäftigten	Vorjahresumsatz (€)	Vorjahresbilanzsumme (€)
2.10	Beteiligungen von Gesellschaftern/ Gesellschafterinnen (auch natürliche Personen) des Antrag stellenden Unternehmens an weiteren Unternehmen:	Anteile (in %)	Anzahl der Beschäftigten	Vorjahresumsatz (€)	Vorjahresbilanzsumme (€)

¹ Die Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres in Ihrem Unternehmen oder für Ihr Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen. In die Beschäftigtenzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. Die Dauer von Mutterschutz bzw. Elternzeit wird nicht mitgerechnet.

3. Landesmindestlohn

Eine Bewilligung des Projektes kann nur in Betracht gezogen werden, wenn das Unternehmen allen bei ihm angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den nach § 5 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 13. November 2013 (Landesmindestlohngesetz) festgelegten Mindestlohn in Höhe von 9,18 Euro (brutto) je Zeitstunde zahlt.

Auszug aus dem Landesmindestlohngesetz

§ 2 Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein, der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(3) Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen. Die bewilligende Stelle ist befugt, die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach § 5 zu zahlen.

§ 4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Höhe des Mindestlohns

(1) Der Mindestlohn beträgt 9,18 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange die Landesregierung keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt.

3.1	Kommt in dem Unternehmen ein Tarifvertrag zur Anwendung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2	Wenn ja, welcher Tarifvertrag findet Anwendung?	
3.3	Zahlt das Antrag stellende Unternehmen <u>allen</u> bei ihm angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Landesmindestlohn in Höhe von 9,18 Euro (brutto) je Zeitstunde?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Angaben zur Beratung/Konzepterstellung			
Projektverantwortliche/r			
4.1	Name, Vorname		
4.2	Telefon	4.3	E-Mail
4.4	Funktion im Unternehmen		
Angaben zum Projekt			
4.5	Thema der Beratungsleistung/Konzepterstellung		
4.6	Welche/r Zielmarkt/Zielgruppe soll durch die Beratungsleistung/Konzepterstellung erschlossen werden		
4.7	Name des durchführenden Beratungsunternehmens		
4.8	Straße / Nr.		
4.9	PLZ / Ort		
4.10	Ist eine Förderung aus anderen Außenwirtschaftsprogrammen des Bundes, der EU oder sonstigen Förderungen beantragt worden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4.11	Sind von einer anderen öffentlichen Stelle bereits Mittel für das Vorhaben bewilligt oder in Aussicht gestellt worden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4.12	Voraussichtlicher Durchführungszeitraum der Beratungsleistungen/Konzepterstellung von _____ bis _____		
4.13	Hat das Unternehmen zuvor eine Zuwendung erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurde und wurde eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen? Falls „ja“, fügen Sie bitte Erläuterungen als Anlage bei.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4.14	Im Falle einer Förderung sind Sie verpflichtet, über die Projektausgaben separat Buch zu führen und dies auch nachzuweisen. Wenn das Antrag stellende Unternehmen ein Einzelunternehmen ist (auch eingetragene Kaufleute): Sind Sie zur Buchführung verpflichtet? Falls nein: Wie stellen Sie sicher, dass über die Projektausgaben separat Buch geführt wird und die Ausgaben und Einnahmen für die Beratungsleistung getrennt von den sonstigen Ausgaben und Einnahmen erfasst werden (z. B. durch Einrichtung eines separaten Kontos für das Projekt)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Projektbeschreibung zur Veröffentlichung	
4.15	Kurzbeschreibung (Projektüberschrift, -inhalt und -ziele) in <u>deutscher Sprache</u>
4.16	Kurzbeschreibung (Projektüberschrift, -inhalt und -ziele) in <u>englischer Sprache</u>
Beitrag zur EU-Strategie für den Ostseeraum	
4.17	<p>Trägt das Projekt zur Umsetzung der EU-Strategie für den Ostseeraum bei? (z. B. Technologietransfer im Ostseeraum; Zusammenarbeit mit Unternehmen im Ostseeraum; Kooperationen im Bereich Technologie, Entwicklung, Vertrieb, Handel oder Dienstleistungen; Markterschließung im Ostseeraum; Handelsbeziehungen in den Ostseeraum; Produkte spezifisch für den Ostseeraum bedingt durch gleichartige Lage/Situation (z. B. Küstenlage, ähnl. Klima, ähnl. Bodenstrukturen))</p> <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </div>
<p>Die EU-Strategie für den Ostseeraum finden Sie unter: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/O/ostseepolitik/ostseestrategie.html</p>	
<p>Begründung:</p>	

5. De-minimis-Beihilfen		
5.1	Gehört das Antrag stellende Unternehmen den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Fischerei oder Aquakultur an?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Ist das Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	Hat das antragstellende Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ (siehe nachfolgende Definition) im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren bereits De-minimis-Beihilfen erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.4	Falls 5.3 „ja“: Die Bescheinigungen der erhaltenen De-minimis-Beihilfen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen sind als Kopien beizufügen.	

Definition zu „ein einziges Unternehmen“:

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

6. Kommunikationsstrategie 2014-2020		
6.1	Von den Fördermöglichkeiten aus dem Landesprogramm Wirtschaft aus EFRE-Mitteln habe/n ich/wir erfahren durch (Mehrfachnennungen sind möglich):	<input type="checkbox"/> Presse/Medien <input type="checkbox"/> Internetauftritt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) / WTSH - Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH zum Landesprogramm Wirtschaft <input type="checkbox"/> Informationsveranstaltungen zum Landesprogramm Wirtschaft <input type="checkbox"/> Informationsmaterial (Flyer, Broschüren) zum Landesprogramm Wirtschaft <input type="checkbox"/> Beratung durch Multiplikatoren der Wirtschaftsförderung ² <input type="checkbox"/> Hinweise auf Websites anderer Projekte <input type="checkbox"/> Sonstiges
6.2	Ich informiere mich/wir informieren uns laufend mit Hilfe folgender Medien über die Fördermöglichkeiten aus dem Landesprogramm Wirtschaft/EFRE (Mehrfachnennungen sind möglich):	<input type="checkbox"/> Presse/Medien <input type="checkbox"/> Internetauftritt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) / WTSH - Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH zum Landesprogramm Wirtschaft <input type="checkbox"/> Informationsveranstaltungen zum Landesprogramm Wirtschaft <input type="checkbox"/> Informationsmaterial (Flyer, Broschüren) zum Landesprogramm Wirtschaft <input type="checkbox"/> Beratung durch Multiplikatoren der Wirtschaftsförderung ² <input type="checkbox"/> Sonstiges
6.3	Dieses ist der erste Förderantrag im Landesprogramm Wirtschaft: Falls „nein“: Fügen Sie bitte eine kurze Aufstellung als Anlage an.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

² Nationale, regionale und lokale Behörden und Entwicklungsagenturen in Schleswig-Holstein, Berufs-, Industrie- und Unternehmensverbände sowie Wirtschaftseinrichtungen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen insbesondere mit den Arbeitsbereichen Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie ökologische Nachhaltigkeit, Bildungseinrichtungen, Europa-Informationszentren und die Vertretung der Europäischen Kommission in den Mitgliedsstaaten.

7. Erklärungen des Antrag stellenden Unternehmens

- 7.1 Ich/Wir erkläre(n), dass die Fördermittel ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt werden.
- 7.2 Ich/Wir erkläre(n), dass eine schriftliche Vereinbarung noch nicht unterschrieben wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor Erhalt einer Zustimmung zum Vertragsabschluss nicht unterschrieben wird.
- 7.3 Mir/Uns ist bekannt, dass es sich bei dem beantragten Zuschuss um eine Subvention handelt, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz vom 11.11.1977 – LSubvG, GVOBl. 1977, S. 489) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG, BGBl. 1976, Teil II, S. 2037 f.) Anwendung finden. Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen,
 - Firmensitz bzw. Betriebsstätte,
 - Beschreibung der Stelle und des beschriebenen Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen,
 - Beginn des Vorhabens,
 - Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen,
 - Erklärung zum Mittelabruf,
 - Angaben zu De-minimis-Beihilfen,
 - Angaben zur Zahlung des Landesmindestlohns,
 - Erklärung über eine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.

Mir/Uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstellung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass nach § 3 SubvG die Verpflichtung besteht, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

- 7.4 Mir/Uns ist bekannt, dass Betriebe, die den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur angehören, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 nicht antragsberechtigt sind, weil die EU-Kommission in diesen Sektoren die Gefahr sieht, dass selbst Beihilfen unterhalb der De-minimis-Schwelle die Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen.
- 7.5 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die im Anhang I der Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW) genannten Bestimmungen der Europäischen Union für die EFRE-Förderung Anwendung finden. Nach Art. 75 der

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vergewissert sich die Europäische Kommission, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen entsprechen, und dass diese Systeme während der Programmdurchführung wirksam funktionieren. Zu diesem Zweck können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der EU-Kommission vor Ort die Vorhaben, die aus dem Fonds finanziert werden, und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter anderem im Stichprobenverfahren kontrollieren. Die Kommission beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie der Notwendigkeit, unnötige Verdoppelungen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen oder Kontrollen zu vermeiden, dem Umfang des Risikos für den Haushalt der Union sowie der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand der Begünstigten im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen auf ein Mindestmaß zu verringern, Rechnung trägt.

Nach Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen. Sie unterrichtet unter anderem die potentiellen Begünstigten und die breite Öffentlichkeit über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten und über die Rolle der Gemeinschaft.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die Förderung aus dem EFRE in geeigneter Weise nach Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Falle des Erhalts der Zuwendung zu publizieren habe(n).

- 7.6 Ich/Wir erkläre(n), dass für die zu fördernden Projektkosten nicht auch zugleich eine Unterstützung im Rahmen
- des Europäischen Sozialfonds (ESF)
 - des Europäischen Fonds des ländlichen Raumes (ELER)
 - des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
 - des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ -EFRE-
 - anderer EU-Programme
- beantragt bzw. gewährt wurde.
- 7.7 Ich/Wir erkläre(n), dass die Finanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- 7.8 Mir/Uns ist bekannt, dass das Land Schleswig-Holstein nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVObI. Schl-H. S. 404) Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur gewährt, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.
- Dementsprechend verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen.
- 7.9 Ich/Wir bestätige(n), Kopien der Bescheinigungen aller bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen gemäß Abschnitt 5 beigefügt zu haben.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en und Firmenstempel

Unterzeichnende/r (Druckbuchstaben)

8. Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung

Mir/Uns ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der für die Bearbeitung des Antrages, der Auszahlung und Verwaltung der Subvention erforderlichen personenbezogenen Daten freiwillig ist. Es besteht das Recht, die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sofern keine Rechtsgründe entgegenstehen. Dies hätte zur Folge, dass sich die Bearbeitung des Antrages ggf. verzögert oder unmöglich wird.

In Kenntnis dieser Umstände bin ich/sind wir damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträger erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Die Bewilligungsbehörde bzw. die von ihr ermächtigten Stellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten Stellen und, wenn sich an den beantragten Finanzierungshilfen der EFRE beteiligt, den für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Strukturfonds zuständigen Dienststellen der EU-Kommission zur Verfügung zu stellen. Diese Stellen dürfen die übermittelten Daten auch verarbeiten.

Die Einwilligung erfasst auch die Weitergabe dieser Daten an die jeweiligen Parlamente auf EU-, Bundes- und Landesebene. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 53 der Landesverfassung. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin/des Antragstellers sind nach Maßgabe des § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) geschützt.

Ich bin/Wir sind weiterhin damit einverstanden, dass die Daten von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle oder in deren Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an die EU-Kommission weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Vorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Alle Förderungen des LPW (EFRE-, GRW-, Landesförderungen) werden in elektronischer Form veröffentlicht. Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Ein Bestandteil der veröffentlichten LPW-Liste sind die EFRE-Vorhaben. Diese werden im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 veröffentlicht. Im Sinne der Transparenzverpflichtung und einer möglichst einheitlichen Darstellung aller Förderungen aus dem LPW wird in der Liste auch über die GRW- und/oder Landesförderungen informiert. Zumindest folgende Angaben sind enthalten:

- der Name des oder der Begünstigten,
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben,
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land,
- das Datum von Beginn und Ende des Vorhabens (nur EFRE),
- der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse (nur EFRE) und
- die Bezeichnung der Interventionskategorie (nur EFRE).

Ich/Wir willige(n) in die Aufnahme in öffentliche Liste der Vorhaben im Falle des Erhalts der Zuwendung ein.

Ich/Wir befreie(n) die WTSH, Behörden, Kammern, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH, Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH sowie meine/unsere Hausbank von ihrer gegenseitigen Verschwiegenheitspflicht.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en und Firmenstempel

Unterzeichnende/r (Druckbuchstaben)

Anhang

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf keine Vertragserklärung oder Auftragsvergabe erfolgt sein.
- Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer oder anderer Form veröffentlicht, in der der Name des oder der Begünstigten (ausschließlich juristische Personen), die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens, das Datum des Beginns und des Endes des Vorhabens, der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land aufgeführt sind. Diese Liste ist für Jedermann im Internet öffentlich einsehbar.
- Bitte senden Sie Ihre Unterlagen in **ungebundener, einfacher Ausführung** an folgende Adresse:
**Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Abteilung Innovationsförderung
Postfach
24100 Kiel**
- Nachträglich sind die eingereichten Anlagen auch in elektronischer Form (E-Mail, Datenträger) als Word-Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Weiterführende Hinweise

Während der Projektlaufzeit:

- Jegliche Veränderungen im Projektverlauf sind unverzüglich mitzuteilen.

Nach Ende der Projektlaufzeit:

- Es ist ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis zu erbringen (Frist: 2 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums).
- Es sind Vor-Ort-Kontrollen sowie weitere Prüfungen durch Behörden des Landes, des Bundes oder der EU möglich.